OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606416/14/JK**

Datum: **Linz, 24. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.11.2023, GZ: BHVB/923170057882/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Fassungen der verletzten Rechtsvorschrift sowie der Strafsanktionsnorm jeweils „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023" zu lauten haben.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.11.2023, GZ: BHVB/923170057882/23, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) verhängt wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	26.07.2023, gegen 18.30 Uhr
	Ort:	C-Straße
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,90 mg/l.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1994
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, er sei am 26.07.2023 mit dem gegenständlichen Fahrzeug auf dem Weg zwischen Salzburg und Mondsee unterwegs gewesen. Auf dem Weg Richtung Ortszentrum Mondsee sei der Bf aufgrund eines Fahrfehlers auf einen Randstein aufgefahren, wodurch sein Reifen beschädigt worden sei und schnell an Luft verloren habe. Der Bf sei auf den nahegelegenen Parkplatz, auf dem er später auch von der Polizei aufgegriffen worden sei, gefahren, um den Schaden zu begutachten. Dabei habe der Bf feststellen müssen, dass aufgrund des Schadens am Reifen und des damit einhergehenden Luftverlusts nicht nur der Reifen, sondern das gesamte Vorderrad – insbesondere die Felge – schwer beschädigt gewesen sei. Der Bf habe sich dermaßen darüber geärgert, dass er diesen Schaden verursacht habe, was ihn eine nicht unbeträchtliche Summe kosten würde, dass er sich in weiterer Folge betrunken habe, indem er in kurzer Zeit eine große Menge hochprozentig alkoholhaltiger Getränke zu sich genommen habe. Aufgrund der starken Alkoholisierung sei er in weiterer Folge in seinem Fahrzeug am Parkplatz eingeschlafen. Als er nach kurzer Zeit wieder aufgewacht sei, habe er die Fahrertür geöffnet und dabei die Beifahrertür des neben ihm stehenden KFZ beschädigt. In weiterer Folge sei der Bf wieder eingeschlafen. Er habe das Fahrzeug nicht in Betrieb genommen. Er sei im Zeitpunkt der Amtshandlung derart alkoholisiert gewesen, dass er diese nicht nachvollziehen habe können und habe daher nicht angegeben, dass er sich erst nach Abstellen des Fahrzeuges betrunken habe.

Entgegen der Schilderung einer der amtshandelnden Polizeibeamtinnen hätten sich in seinem Fahrzeug auch durchaus leere Flaschen von hochprozentigen alkoholischen Getränken, die von der Beamtin im Zuge der Amtshandlung offensichtlich übersehen worden seien, befunden. Der Bf habe zu keinem Zeitpunkt sein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt oder in Betrieb genommen und daher auch den Tatbestand des § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 nicht erfüllt.

I.3. Mit Schreiben vom 03.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 14.01.2025 erstattete die vom Landesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren beigezogene medizinische Amtssachverständige eine Stellungnahme zu den Angaben des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 26.11.2024.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.11.2024, die am 22.01.2025 fortgesetzt wurde und in der der Bf sowie die amtshandelnden Polizeibeamtinnen als Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 26.07.2023 um ca. 18:30 Uhr in C-Straße, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa(A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,90 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft in Betrieb genommen.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro und kein relevantes Vermögen. Er hat keine Schulden und ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen keine Verwaltungsvortrafen auf [PV Bf, ON 6, LVwG-Akt; Vorlageschreiben, ON 1, LVwG-Akt; Auskunft über Vorstrafen LPD Sbg, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige der PI Mondsee, deren Verkehrsunfallsbericht samt Lichtbildbeilage und der Niederschrift über die Einvernahme der Zeugin D__ durch die belangte Behörde, sowie aus den Aussagen

des Bf und der einvernommenen Zeuginnen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Entscheidungsrelevant ist im vorliegenden Fall die Frage, ob der Bf zur Tatzeit am Tatort das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,8 Promille (0,90 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft) in Betrieb genommen hat. Diesbezüglich führte der Bf in der mündlichen Verhandlung aus, er sei am 26.07.2023 nach Dienstschluss um 16:00 Uhr von seiner Arbeitsstelle in Unterach am Attersee nach Hause nach Salzburg gefahren. Auf dem Heimweg sei er noch kurze Zeit zu seinen Eltern und anschließend nach Mondsee gefahren, weil er dort im Ort Zigaretten habe kaufen wollen. Der Bf sei in Mondsee bei der Hauptschule gegen einen Randstein gefahren. Er habe gleich bemerkt, dass er Luft verliere und habe sich daher zum nächsten Parkplatz begeben. Er habe eine Flasche Absolut Wodka 0,7l in seinem Fahrzeug gehabt, da er die Woche zuvor mit seinen Freunden etwas trinken habe wollen. Da er bereits beim Fahren gemerkt habe, dass der Reifen kaputt sei und er daher vermutlich viel Geld zahlen müsse, er Stress mit seiner Freundin gehabt und ihm auch seine Arbeit nicht mehr gefallen habe, habe er ca. ein Viertel von der Wodka Flasche runtergetrunken. In weiterer Folge sei er eingeschlafen. Der Bf könne nicht mehr sagen, wann genau er den Wodka getrunken habe. Er habe jedoch nur diesen Wodka getrunken und ansonsten nichts. Er sei zwischendurch einmal aufgewacht, weil er auf die Toilette hätte müssen. Er habe die Fahrertür geöffnet, dann jedoch bemerkt, dass sein Rollstuhl hinten im Fahrzeug sei und habe daraufhin weitergeschlafen. Der Bf wisse dann erst wieder, wie die Polizei irgendwann geklopft habe.
Die Zeugin D__ gab in ihrer Einvernahme an, dass ihre Aufgabe bei der gegenständlichen Amtshandlung die Unfallaufnahme gewesen sei. Die Motorhaube des Fahrzeuges des Bf sei bei der Amtshandlung noch warm gewesen. Dies könne sie deshalb sagen, weil sie das überprüft hätten. Die Zeugin führte aus, dass sie mit Sicherheit ihre Hand auf die Motorhaube gelegt habe. Dass die Motorhaube des Fahrzeuges des Bf bei Eintreffen der Polizeibeamtinnen noch warm war, kann auch deren Anzeige entnommen werden. Wenn der Rechtsvertreter des Bf hinsichtlich der warmen Motorhaube einwendete, dass sich die Motorhaube auch aufgrund der Witterungsverhältnisse am 26.07.2023 erwärmt haben könnte, zumal das Fahrzeug des Bf schwarz sei, ist dem entgegenzuhalten, dass am Vorfallstag laut Verkehrsunfallsbericht die Witterung lediglich heiter und der Straßenzustand nass war und das Fahrzeug auch am frühen Abend um ca. 18:35 Uhr von den Zeuginnen vorgefunden wurde. Zudem ist auf den Lichtbildern der Anzeige erkennbar, dass der Parkplatz, auf dem der Bf vorgefunden wurde, und das neben dem Bf parkende Fahrzeug nass waren. Auch gab die Zeugin D__ an, dass sie wisse, dass es an dem Tag nicht heiß war. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass vor Auffinden des Bf durch die Zeuginnen derart heiße Witterungsverhältnisse am Tatort vorgelegen sind, dass sich die Motorhaube des Fahrzeuges des Bf dadurch erwärmt habe. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass die Motorhaube des Fahrzeuges des Bf aufgrund der Abwärme des Motors warm war. Das Fahrzeug des Bf muss daher noch vor der gegenständlichen

Amtshandlung in Betrieb gewesen sein. Zumal sich auch keine anderen Personen im Fahrzeug des Bf oder in dessen Nähe – mit Ausnahme der zwei Personen, die die Polizei verständigt haben, wobei diese unstrittig nicht als Lenker oder Inbetriebnehmer des Fahrzeuges des Bf in Frage kommen – aufgehalten haben, kann auch nur der Bf selbst das gegenständliche Fahrzeug (zumindest) in Betrieb genommen haben.

Wenn der Rechtsvertreter des Bf in diesem Zusammenhang vorbringt, beim Bf seien um 19:30 Uhr 1,80 Promille festgestellt worden und es sei daher unmöglich, dass er mit (rückgerechnet) weit über 2 Promille sein Fahrzeug von seiner Arbeitsstelle, zu seinen Eltern, zur Trafik und schließlich zum Supermarkt bzw. dem gegenständlichen Parkplatz gelenkt habe bzw. in eine Parklücke einparken habe können, ist darauf hinzuweisen, dass dem Bf nicht das Lenken, sondern die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand vorgeworfen wird. Zur Inbetriebnahme eines KFZ gehört jedenfalls das Ingangsetzen des Motors. Dies gilt auch dann, wenn das Ingangsetzen des Motors nur zu dem Zwecke erfolgen soll, dass die Heizung des PKW, die Scheibenwaschanlage oder die Heizung des Heckfensters eingeschaltet werden kann (vgl. VwGH 29.04.1976, 2264/75 ZVR 1977/91; 25.05.2007, 2007/02/0060 ZVR 2007/242). Dass das Fahrzeug des Bf bzw. dessen Motor vor der Amtshandlung in Gang gesetzt wurde, steht nach Ansicht des Gerichts – wie oben ausgeführt – aufgrund der warmen Motohaube fest. Im Übrigen sei angemerkt, dass der Bf im Zeitpunkt seines Auffindens durch die Polizeibeamtinnen nicht weit über 2 Promille, sondern laut Rückrechnung der vom Gericht beigezogenen medizinischen Amtssachverständigen mit hoher forensisch anerkannter Sicherheit 1,90 bis maximal 2 Promille aufgewiesen hat.

Dass der Bf das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,80 Promille (eine Rückrechnung durch die belangte Behörde erfolgte zugunsten des Bf nicht) in Betrieb genommen hat, ergibt sich aus dem Ergebnis des vor Ort mit dem Bf durchgeführten Alkomattests. Dieses Messergebnis selbst wurde vom Bf nicht bestritten, sondern brachte er vor, dass er sich erst nach Abstellen des Fahrzeuges betrunken und das Fahrzeug danach auch nicht mehr in Betrieb genommen habe. Diese Nachtrunkbehauptung des Bf ist jedoch in keinster Weise belegt:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunks dem Umstand Bedeutung beizumessen, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat, wobei in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes davon auszugehen ist, dass auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit – von sich aus – hingewiesen wird. Derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, hat auch die Menge des konsumierten Alkohols konkret zu

behaupten und glaubhaft zu machen (vgl. zuletzt etwa VwGH 31.01.2018, Ra 2018/02/0036; 19.12.2005, 2002/03/0287, mwN).

Der Bf brachte diesbezüglich vor, er habe direkt bei der gegenständlichen Amtshandlung aufgrund seiner Alkoholisierung keine Angaben zu seinem Nachtrunk machen können. Dies erscheint dem Gericht jedoch aufgrund der Angaben der Zeuginnen D__ und E__ wenig glaubwürdig. Die Zeugin D__ gab an, dass der Bf die Anweisungen der Beamtinnen verstanden haben muss, da er zwei verwertbare Blasversuche durchgeführt habe und daher auch die Anweisungen in Zusammenhang mit der Alkomattestung verstanden haben muss. Die Zeugin E__ führte sogar aus, sie gehe davon aus, dass der Bf verstanden habe, was die Zeuginnen zu ihm gesagt haben, da er sie auch relativ forsch angeherrscht habe, sie solle ihm den Rollstuhl aus seinem Fahrzeug nehmen. Einen Nachtrunk habe der Bf nie erwähnt, auch nicht beim Alkomattest, obwohl hier verschiedene Umstände wie ob er Medikamente eingenommen habe oder Zahnhaftcreme verwende, durchgegangen werden.
Zudem habe die Zeugin E__ auch in das Fahrzeug des Bf reingesehen. Sie könne sich nicht erinnern, dass sie Flaschen gesehen hätte. Auch gab die Zeugin D__ in ihrer Einvernahme durch die belangte Behörde, die zeitlich nahe zum gegenständlichen Vorfall erfolgte, an, dass im Auto des Bf mit Sicherheit keine leeren Flachen vorhanden gewesen seien. Der Bf habe auch keinen Nachtrunk angegeben. In der mündlichen Verhandlung führte die Zeugin D__ aus, dass das so gewesen sei, wenn sie das so geschrieben habe.
Der vom Bf behauptete Nachtrunk wurde darüber hinaus erst in seiner Rechtfertigung vom 12.09.2023 anwaltlich vertreten erstmals behauptet und wurde auch hier lediglich ausgeführt, dass der Bf *„in kurzer Zeit eine große Menge hochprozentig alkoholhaltiger Getränke zu sich*" genommen habe, somit auch hier ohne konkrete Angaben zur Art und Menge des angeblich konsumierten Alkohols. Ebenso brachte der Bf in seiner Beschwerde lediglich vor, dass *„er in kurzer Zeit eine große Menge hochprozentig alkoholhaltiger Getränke zu sich*" genommen habe. Angaben zur konkreten Art und Menge der angelblich konsumierten Getränke fehlen auch hier. Erst in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vom 26.11.2024 konkretisierte der Bf seine Nachtrunkbehauptung mit ca. ein Viertel einer 0,7l Absolut Wodka Falsche, ansonsten habe er laut eigener Angabe nichts getrunken. Hier ergibt sich jedoch wieder ein Widerspruch zu seinem Vorbringen in der Beschwerde bzw. im Behördenverfahren, wonach er eine große Menge hochprozentiger, alkoholhaltiger Getränke, somit mehrere Getränke, zu sich genommen habe. Zudem wurden Flaschen, die den vom Bf behaupteten Alkoholkonsum vor Ort belegen würden, von den Zeuginnen laut deren Aussagen nicht vorgefunden.

Im Übrigen kann auch laut der vom Gericht eingeholten medizinischen Stellungnahme mit der vom Bf in der mündlichen Verhandlung als Nachtrunk angegebenen Alkoholmenge weder der von der Polizei gemessene noch der von

der medizinischen Amtssachverständigen auf den Tatzeitpunkt zurückgerechnete Alkoholgehalt erreicht werden.

Im Ergebnis erachtet das Gericht somit den vom Bf behaupteten Nachtrunk als nicht glaubwürdig und legt seiner Entscheidung in Gesamtschau der Aussage der Zeugin D__, wonach die Motorhaube des Fahrzeuges des Bf warm gewesen sei, der weiteren Angaben beider Zeuginnen, wonach sie bei der Amtshandlung keine Flaschen vorgefunden hätten und kein Nachtrunk vom Bf behauptet worden sei und des iSd Judikatur verspäteten und widersprüchlichen Nachtrunkvorbringens des Bf die Feststellung zu Grunde, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,8 Promille in Betrieb genommen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
[…]"

III.2.1. Wie festgestellt, hat der Bf am Tatort zur Tatzeit ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,90 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft in Betrieb genommen. Er hat damit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt

eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen beschränkte sich auf die Behauptung eines Nachtrunks. Der Bf hat die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Übertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 ist mit Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Laut Strafbemessung der belangten Behörde würden Alkohol- und Suchtgiftdelikte zu den schwersten Verfehlungen im Straßenverkehr zählen. Gerade das Lenken von Kraftfahrzeugen in alkoholisiertem Zustand sei immer wieder Ursache von schweren Verkehrsunfällen mit Schäden für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer und sei das Lenken von Kraftfahrzeugen im alkoholisierten Zustand an sich schon als gefährlich einzustufen. Strafmildernd habe berücksichtigt werden können, dass der Bf bisher unbescholten sei. Straferschwerende Umstände seien nicht vorgelegen, weshalb mit der gesetzlichen Mindeststrafe das Auslangen habe gefunden werden können. Bei der Strafbemessung seien ein monatliches Einkommen von Euro 1.500,-- und keine

Sorgepflichten angenommen worden, zumal der Bf auch dazu keine Angaben gemacht habe.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Da der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft ist, kommt ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor.

Da von der belangten Behörde lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, kann diese nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es dafür erforderlich, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe dem Gewicht nach erheblich überwiegen. Mangels eines „beträchtlichen Überwiegens" kann etwa dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – kein solches Gewicht beigemessen werden (vgl. VwGH 19.07.2013, 2013/02/0101).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht feststellen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte.

III.2.4. Gemäß § 52 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs 2 par. cit. ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Zumal die Beschwerde abzuweisen und die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zur Gänze zu bestätigen war, war dem Bf für das Beschwerdeverfahren ein Kostenbeitrag von 320 Euro vorzuschreiben.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Ferner konnte

die Entscheidung auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Nachtrunk gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner